

## § 4

(1) Der Betrieb stellt die Nachkalkulation für die Zwecke der Preisbildung auf unter Zugrundelegung

- a) der technologischen Einzelkosten (Material und Lohn) unter Berücksichtigung von Materialkosten-normativen, bestätigten Materialverbrauchsnormen, Lohnkostennormativen, technisch begründeten Arbeitsnormen und sonstigen Arbeitsnormen; liegen solche Normative usw. nicht vor, so sind in der Nachkalkulation die Istkosten einzusetzen,
- b) der Zuschlagsätze für Gemeinkosten (Kalkulationselemente) in der in Preisanordnungen oder Preisbewilligungen festgesetzten Höhe,
- c) der sonstigen Kalkulationselemente in der Höhe, wie sie von den für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organen in speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegt sind,
- d) des bei der Preiskalkulation anzuwendenden Gewinnsatzes in der in Preisanordnungen oder speziellen Kalkulationsrichtlinien festgesetzten Höhe,
- e) des Satzes (Betrages) der Produktionsabgabe bzw. der Dienstleistungsabgabe (soweit dies in Betracht kommt).

(2) Die Lohnkosten sind in der Nachkalkulation für die Zwecke der Preisbildung unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Herstellung des Erzeugnisses bzw. der Durchführung der Leistung zweckmäßigsten Technologie einzusetzen. Abs. 3 findet jedoch Anwendung.

(3) Hat der Betrieb bei der Herstellung eines Erzeugnisses oder der Durchführung einer Leistung Einsparungen bei den technologischen Einzelkosten erzielt, insbesondere

- auf der Grundlage der im Plan Neue Technik vorgesehenen Maßnahmen;
- bei der Benutzung von Erfindervorschlägen oder anerkannten Neuerervorschlägen gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen

und ist hierdurch eine Veränderung von Materialverbrauchsnormen oder Arbeitsnormen eingetreten, so ist der Betrieb berechtigt, die Nachkalkulation gemäß Abs. 1 unter Zugrundelegung der früher gültigen Normen aufzustellen. Dabei verbleiben ihm neben der Einsparung bei den technologischen Einzelkosten auch die darauf entfallenden Gemeinkosten und sonstigen Kalkulationselemente einschließlich des kalkulatorischen Gewinns, jedoch ohne Produktionsabgabe bzw. Dienstleistungsabgabe (soweit diese zur Erhebung kommen).

(4) Sind in dem Betrieb die Einsparungen gemäß Abs. 3 auf die Initiative der Abnehmer zurückzuführen bzw. unter ihrer Mitwirkung erzielt worden, so hat er die Abnehmer im Wege der Vereinbarung an dem sich hieraus ergebenden Nutzen zu beteiligen (z. B. durch Vereinbarung eines Preisabschlages).

## § 5

Bei einer Veränderung der Normen gemäß § 4 Abs. 3 kann der Betrieb die vor der Veränderung gültigen Normen für die Dauer des laufenden Planjahres bei der Ausarbeitung von Nachkalkulationen weiterhin anwenden, wenn diesen Normen zugrunde lagen:

- Materialverbrauchsnormen,
- technisch begründete Arbeitsnormen,
- in Normenkatalogen festgelegte Arbeitsnormen.

Verändert der Betrieb die Normen im zweiten Halbjahr eines Planjahres, so kann er die früheren Normen auch bei der Ausarbeitung von Nachkalkulationen im folgenden Planjahr anwenden.

## § 6

Macht der Betrieb von der ihm gemäß §§ 4 und 5 erteilten Berechtigung zur Anwendung früherer Normen Gebrauch, so ist er verpflichtet, in den Kalkulationsunterlagen oder in sonst geeigneter Weise hierüber kontrollfähige Aufzeichnungen zu führen.

## III.

## Nicht volkseigene Betriebe

## § 7

(1) Die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 gelten entsprechend auch für die nichtvolkseigenen Betriebe, wenn kraft Gesetzes oder kraft Vertrages das Vertragsgesetz auf ein Vertragsverhältnis Anwendung findet.

(2) Findet das Vertragsgesetz auf ein Vertragsverhältnis keine Anwendung, so ist der sich auf Grund der Nachkalkulation gemäß § 4 Absätzen 1 und 2 ergebende Preis zu berechnen.

## IV.

## Leitungsorgane

## § 8

Die für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organe haben dem Betrieb die für die Bildung von Kalkulationspreisen notwendigen und in Preisanordnungen oder Preisbewilligungen nicht enthaltenen Kalkulationselemente (z. B. Kalkulationsnormative für Forschungs- und Entwicklungskosten oder technologisch bedingten Ausschub) einschließlich Höhe und Bemessungsgrundlage des Gewinns in speziellen Kalkulationsrichtlinien bekanntzugeben.

## § 9

Wendet ein Betrieb die normative Kostenrechnung an, so kann ihm von seinem übergeordneten Organ die Berechtigung erteilt werden, den sich auf der Grundlage der Normativkalkulation ergebenden Preis zu berechnen, wenn die technologischen Einzelkosten (Material und Lohn) ausschließlich auf der Grundlage normativer Kosten ermittelt werden und für die übrigen